

dazu, dass bei längerer Verfahrensdauer die Auskünfte der Versorgungsträger durch Gesetzesänderungen überholt sind, bevor die letztinstanzliche Entscheidung ergeht. Im Übrigen stellt sich die (ketzerische) Frage, ob eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich gerade bei den zunehmenden Scheidungen in jungen Jahren noch Sinn macht, wenn sich bis zum Erreichen der Altersgrenze die Gesetzgebung zum Altersruhegeld noch grundlegend ändern wird. Es wird mit einer Vielzahl von Abänderungsverfahren zu rechnen sein, falls die Versorgungsträger in der Lage sein werden, entsprechende Überprüfungen durchzuführen.

Und so wird – nicht zuletzt im Hinblick auf die bestimmt nicht abnehmende Belastung der Justiz und die bereits angesprochene Komplexität des Geflechts aus Renten-, Beamten- und Zivilrecht – wie in der Vergangenheit, so auch in Zukunft in regelmäßigen Abständen diskutiert werden, ob es nicht sinnvoller wäre, die Experten auf dem Gebiet des Renten- und Beamtenrechts den Versorgungsausgleich (evtl. erst zeitnah vor dem Eintritt der geschiedenen Ehegatten in den Ruhestand) durchführen zu lassen. Damit allerdings würden sämtliche zivilrechtlichen Fragen, wie etwa die Anwendung von Härteklauseln und die Vereinbarungen der Parteien ignoriert, die den Versorgungsausgleich ebenfalls prägen.

Ein Fazit für die Zukunft? Will man die Akzeptanz des Versorgungsausgleichs durch alle am Scheidungsverfahren Beteiligten auf Dauer erhalten, wird ein Weg gefunden werden müssen, ihn so zu gestalten, dass im Scheidungsverfahren mit vertretbarem Aufwand ein wirtschaftlich sinnvolles Ergebnis zu erzielen ist und sich Sinn, Zweck und Umfang des Ausgleichs auch den Parteien zumindest in Grundzügen erschließen. Sollte das gelingen, was wohl nur durch die nicht allein 1984 angekündigte „große Reform“²⁹ erreicht werden kann, wird der Versorgungsausgleich auch in Zukunft seine unbestreitbar sozial fortschrittliche Funktion behalten.

²⁹ Vgl. das in BGH FF 2001, 201, 205 zitierte Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 30. 11. 2000.

Deutsch-griechisches Familien- und Erbrecht in rechtsvergleichender Perspektive*

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht
Dr. Irene Vlassopoulou, Bielefeld/Athen

Wessen Idee es war „Der Anwalt in Europa“ als Leitmotiv der diesjährigen Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft für Familien- und Erbrecht zu wählen, habe ich nicht in Erfahrung bringen können. Die Idee ist großartig. Dieses Jahr können wir 50 Jahre Europa feiern. 1950 wurde von *Robert Schuman* die Idee der europäischen Gemeinschaft geboren, deren erstes Ergebnis die Montanunion (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl) war. Großartig ist auch die Idee, Kreta als Ort der Veranstaltung zu wählen. In Kreta ist Zeus, der Herrscher der griechischen Götter geboren. Zeus machte durch seine vielen Liebschaften und Ehen den alten Familienrechtlern zu schaffen. Homer hat ihn „Vater der Götter und Menschen“ genannt, streng genommen war er aber nicht ihr aller Vater: Mehrere Götter waren seine Brüder, Schwestern oder entfernte Verwandte. Zeus hat als

Stier getarnt das phönikische Mädchen Europa nach Kreta entführt. Die offenbar mehrfache erfolgreiche Verführung blieb nicht ergebnislos. Europa gebar Zeus hier drei Söhne, von denen der jüngste Minos hieß. Die Hochblüte kretischer Kultur trägt seinen Namen, die minoische Zeit (2600–1150 v. Chr.).

Es war übrigens Kreta, das in der antiken Welt eine der besten Gesetzgebungen, wenn nicht die beste überhaupt hatte. Von ihr spricht sogar Platon in seinen Gesetzen (Platon, Gesetze XII, 951 d–952 c). In Gorthys befindet sich, wie Sie vermutlich wissen, die berühmte um 500 v. Chr. entstandene Rechtsinschrift mit den Stadtgesetzen von Gorthys. Die Gesetze¹ beziehen sich u. a. auf die Eheschließung, auf die Aufhebung der Eheschließung zu Lebzeiten oder durch den Tod eines Ehegatten, auf die Regelung der Vermögensverhältnisse der Eheleute, auf die Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern, auf die Adoption, auf die Erbrechte usw. (geschrieben ist der Text im ordo boustrophedicus [„so wie der Ochse die Furchen auf dem Acker zieht“]).

Und nun zu meinem Thema: Deutsch-griechisches Familien- und Erbrecht aus rechtsvergleichender Betrachtungsweise.

Man kann, wie Sie wissen, in der Rechtsvergleichung zwischen Rechtswelten oder Rechtskreisen unterscheiden. Die zwei großen Rechtsfamilien der Rechtswelt des Civil law sind die romanische und die germanische Familie. Das griechische Recht kann man weder der deutschen Rechtsfamilie noch der romanischen Rechtsfamilie ganz zuordnen. Das griechische Zivilgesetzbuch ist gespalten wie die griechische Seele. Es besteht aus 5 Büchern wie das BGB². Auf einen allgemeinen Teil folgen Schuld-, Sachen-, Familien- und Erbrecht. Die drei ersten Bücher lehnen sich überwiegend an die deutsche Kodifikation an, in den zwei letzten finden Sie viele Anlehnungen an das französische und das italienische Recht.

Bevor ich auf die einschlägigen Sachnormen des griechischen Familien- und Erbrechts eingehe, werde ich jeweils von dem griechischen Kollisionsrecht sprechen.

Anders als im deutschen Recht gilt im griechischen Kollisionsrecht der Grundsatz der Sachnormenverweisung (Art. 32 gr. ZGB). Wie wir wissen, gilt dagegen im deutschen Recht der Grundsatz der Gesamtnormenverweisung (Art. 4 I 1 EG BGB).

A. Familienrecht

I. Kollisionsrecht

1) Eheschließung

Auch das griechische Kollisionsrecht unterscheidet wie das deutsche zwischen den sachlichen Voraussetzungen und den Formerfordernissen für die Eheschließung.

a) Sachliche Voraussetzungen

Gem. Art. 13 Abs. 1 S. 1 ZGB^{3,4} richten sich die sachlichen Voraussetzungen der Eheschließung für beide Verlobten

* Referat anlässlich des Seminars der ARGE Familien- und Erbrecht im DAV vom 9.–14. 6. 2000 in Sission/Kreta.

Die Vortragsform wurde beibehalten, der Text um Fußnoten ergänzt.

¹ Vgl. Recueil des inscriptions juridiques grecques, I, Roma 1965, Premier Code de Gortyne, S. 361 dd., Lois civiles de Gortyne, S. 455 ff.; E megale Dodekadellos epigraphie tes Gortynos (Die große Rechtsinschrift von Gorthys), Rechtsanwaltskammer Heraklion/Kreta, 1973 (griechisch).

² Zweigert/Kötz, Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 1996, S. 155.

³ Vgl. den Gesetzestext in Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 6. Aufl. Band IV, Griechenland, S. 12a ff.

⁴ Der deutschen Justiz steht, da Griechenland seit 1978 Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens betr. Auskünfte über ausländisches Recht vom 7. 6. 1968 (BGBl. 1974 II, 937) ist, ein zuverlässiges Verfahren zur Ermittlung griechischen Rechts zur Verfügung.

nach dem Heimatrecht eines der Verlobten. Anders im deutschen Recht: Nach deutschem Recht (Art. 13 S. 1 EGBGB) unterliegen bekanntlich die Voraussetzungen der Eheschließung für jeden der Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört. Das kann zu einer hinkenden Ehe führen. Allerdings hat Griechenland 1986 (Gesetz Nr. 1656/1986) das Übereinkommen zur Erleichterung der Eheschließungen im Ausland, das in Paris am 10. 9. 1964 unterzeichnet wurde, ratifiziert.

Unter Staatsangehörigkeit ist die Staatsangehörigkeit zu verstehen, die einer der Verlobten zum Zeitpunkt der Eheschließung hat. Wenn die Verlobten keine Staatsangehörigkeit besitzen, gilt Art. 30 ZGB. Anstelle der Staatsangehörigkeit ist Anknüpfungspunkt der gewöhnliche Aufenthalt und, wenn ein solcher nicht besteht, der einfache Aufenthalt. Vorrang gegenüber der Anwendung des Artikels 30 ZGB hat genauso wie in deutschem Recht (vgl. Art. 5 Abs. 2, 3 Abs. 3 EGBGB) das New Yorker Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. 9. 1954 (Staatenlosenkonzvention). Griechenland hat die Staatenlosenkonzvention durch das Gesetz Nr. 139/1975 ratifiziert.

Wenn eine Person mehrere Staatsangehörigkeiten hat, wird Art. 31 ZGB angewendet. Vorrangig ist, wenn die Person auch die griechische Staatsangehörigkeit hat, das griechische Recht. Eine entsprechende Regelung enthält Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB. Beim Fehlen der griechischen Staatsangehörigkeit hat die Staatsangehörigkeit des Staates Vorrang, mit dem die Person am engsten verbunden ist.

Ist also gem. Artikel 13 ZGB ausländisches Recht als das Heimatrecht eines der Verlobten anzuwenden, dann wird dieses Recht angewendet bzw. dann haben die betreffenden Rechtsverhältnisse auch in Griechenland Wirkungen, soweit die Anwendung ausländischen Rechts mit wesentlichen Wertvorstellungen des griechischen Rechts nicht kollidiert. Es handelt sich hier um den Verstoß gegen den griechischen Ordre Public (Art. 33 ZGB). Dies ist z. B. der Fall bei Polygamie oder bei der Eheschließung zwischen Blutsverwandten in gerader Linie oder sogar in der Seitenlinie bis zum 3. Grad.

b) Formerfordernisse

Die Formerfordernisse in der Eheschließung richten sich nach dem griechischem Kollisionsrecht nach dem *lex patriae* des Staates eines der Verlobten oder nach dem *lex loci celebrationis*. Hier stellte sich früher im griechischen Kollisionsrecht die Frage, ob die kirchliche Trauung zu den sachlichen oder zu den Formerfordernissen der Eheschließung gehört. Sie verstehen die Bedeutung: Wenn die kirchliche Trauung zu den sachlichen Voraussetzungen der Ehe gehört und nach dem Kollisionsrecht griechisches Recht anwendbar ist, dann ist die Ehe eines Griechen mit einer Deutschen in Deutschland, die nur standesamtlich geschlossen wurde, aus griechischer Sicht eine Nichtehe. Dieses Problem hat Griechenland seit In-Kraft-Treten des Gesetzes Nr. 1250/1982, wovon ich noch sprechen werde, nicht mehr.

2) Persönliche Verhältnisse der Ehegatten

Auch das griechische Kollisionsrecht unterscheidet wie das deutsche zwischen den persönlichen und den güterrechtlichen Verhältnissen der Eheleute. Für die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten (diese heißen in deutschem Kollisionsrecht „allgemeine Ehewirkungen“) gilt genauso wie im deutschen Recht das Prinzip der Wandelbarkeit. Die Anknüpfungsleiter sieht folgendermaßen aus: Sukzessiv anzuwenden ist: 1. Das Recht der letzten gemeinsamen Staatsangehörigkeit während der Dauer der Ehe, soweit einer der Ehegatten diese noch beibehält, 2. das Recht des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsortes während der Ehezeit und 3. das Recht, dem die Ehegatten am engsten

verbunden sind. Diese bereits 1982 in Griechenland eingeführte Regelung entspricht im Großen und Ganzen der Regelung, die vier Jahre später in Deutschland (Neubekanntmachung des EGBGB vom 18. 8. 1986) eingeführt wurde, wobei nach deutschem Recht die Anknüpfung unter Ziff. 2 voraussetzt, dass einer der Eheleute noch in dem Staat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in dem die Eheleute zuletzt gemeinsam gelebt haben (Art. 14 Abs. 1 EGBGB). Griechenland erlaubt die Rechtswahl nicht.

Zum Ehewirkungsstatut gehört nach griechischem Recht auch die Verpflichtung zum Familienunterhalt sowie der Trennungsunterhalt⁵. Griechenland hat das Haager Übereinkommen vom 2. 10. 1973 über das auf Unterhaltungspflichten anzuwendende Recht (in Abkürzung HUntÜbk) noch nicht ratifiziert. Für die deutsche Praxis ist das unerheblich, da das Übereinkommen für Deutschland allseitig gilt⁶.

3) Güterrechtliche Verhältnisse der Ehegatten

Für die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten gilt ähnlich wie im deutschen Recht das Prinzip der Unwandelbarkeit und der Einheit. Maßgebliches Recht ist sukzessiv das Recht des Staates, das die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten unmittelbar nach der Eheschließung regelt (Art. 15 ZGB). Die Regelung entspricht jener des Art. 15 I EGBGB mit dem Unterschied, dass maßgeblicher Zeitpunkt dort der Zeitpunkt der Eheschließung ist.

Anders als im deutschen Recht ist auch bzgl. der güterrechtlichen Verhältnisse der Eheleute eine Rechtswahl in Griechenland nicht möglich.

4) Eheschließung

Die Ehescheidung und die gerichtliche Trennung richten sich gemäß griechischem Kollisionsrecht nach dem Recht, das die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zum Zeitpunkt des Beginns des Scheidungs- und Trennungsverfahrens regelt. Diese Regelung entspricht jener des Artikels 17 Abs. 1 Satz 1 EGBGB. Doch gibt es zwei Unterschiede: Erstens: Das griechische Recht bezieht sich auch auf das Verfahren der gerichtlichen Trennung, und zum zweiten spricht das griechische Recht vom Beginn des Scheidungsverfahrens bzw. des Verfahrens auf Trennung.

Vorfrage der Ehescheidung ist eine wirksame Ehe. Diese kollisionsrechtliche Vorfrage richtet sich nach der herrschenden Literaturmeinung in Griechenland nach der *lex fori*⁷.

Ausländisches Recht wird, wie schon erwähnt, in Griechenland nicht angewendet, wenn seine Anwendung gegen den griechischen *ordre public* verstößt. Das ist z. B. der Fall, wenn das Scheidungsstatut keine Scheidung der Ehe kennt bzw. zulässt⁸. Auf der anderen Seite wird aber in Griechenland die Ehe eines griechischen Staatsangehörigen nach dem maßgeblichen ausländischem Recht auch dann geschieden, wenn die Scheidungsgründe des ausländischen Rechts mit jenen des griechischen Rechts nicht identisch sind. Es reicht aus, dass die Scheidungsgründe des ausländischen Rechts jenen des griechischen Rechts entsprechen.

Nach dem Scheidungsstatut richten sich die Nebenfolgen der Scheidung, insbesondere der nacheheliche Unterhalt.

5) Die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern unterliegen gem. Art. 18 ZGB dem gemeinsamen Personalsta-

⁵ Vgl. Papadimitriou, Oikogeneiako Dikaio (Familienrecht), 2. Aufl. 1997 (griechisch), S. 30.

⁶ Vgl. Palandt, BGB, 59. Aufl., EGBGB 18, Rn. 1, Anhang zu EGBGB 18, Rn. 5.

⁷ Papasiopi-Pasia, To efermosteo dikaio epi tou diasgyiou stis ellenikes kai diethneis sygrouseis nomon (La loi applicable en divorce aux conflits de lois helleniques et étrangères), Thessaloniki 1997, 165 f.

⁸ Vgl. Papasiopi-Pasia, a.a.O., S. 199 f.

tut. Hilfsweise wird das Recht ihres letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts, schließlich das Recht des Staates berufen, dem das Kind angehört.

6) Nichteheliches Kind

Die Beziehung der Mutter zum nichteheleichen Kind richtet sich in der Reihenfolge nach dem Recht der letzten gemeinsamen Staatsangehörigkeit, des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts und der Staatsangehörigkeit der Mutter. Eine ähnliche Regelung gilt für die Beziehung des Vaters zum nichteheleichen Kind (vgl. Art. 19 und 20 ZGB). Die Beziehung der Mutter und des Vaters des Kindes, das nicht ehelich geboren wurde, richtet sich in der Reihenfolge nach dem Recht der letzten gemeinsamen Staatsangehörigkeit, des Ortes des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes des einfachen Aufenthaltes während der Schwangerschaft (vgl. Art. 21 ZGB). Die Regelung weicht also hier vom deutschen Kollisionsrecht ab, nach dem das Rechtsverhältnis zwischen einem Kind und seinen Eltern dem Recht des Staates unterliegt, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (vgl. Art. 21 EGBGB).

II. Materielles Recht

Ich werde von folgenden Themen sprechen, mit denen wir in der Praxis häufig zu tun haben, wenn wir einen Fall mit Griechenland haben. Das sind:

1. die Eheschließung,
2. die Ehescheidung,
3. das Unterhaltsrecht,
4. das Güterrecht,
5. das Kindschaftsrecht.

1. Die Eheschließung

Griechenland verdankt der Kirche viel. Die Kirche hat während der türkischen Herrschaft, die 400 Jahre gedauert hat (1453–1821), in den so genannten geheimen Schulen den griechischen Kindern nicht nur die Religion, sondern auch die griechische Sprache gelehrt. Auf den Einfluss der Kirche ist auch zurückzuführen, dass Griechenland bis 1982 als gültige Form der Eheschließung für die griechischen Staatsangehörigen nur die kirchliche Trauung zuließ.

Das Gesetz Nr. 1250/1982 vom 7. 4. 1982 hat die Zivilehe als Alternativform neben der kirchlichen Trauung eingeführt⁹. Im Zusammenhang mit der Zivilehe wurden gleichzeitig gewisse Eheverbote aufgehoben, wie z. B. das Eheverbot aufgrund Religionsunterschieds, das Eheverbot aufgrund strafrechtlicher Verurteilung wegen Ehebruchs, das Verbot einer 4. Eheschließung. Mehr als dreimal heiraten durfte man in Griechenland bis dahin nicht.

Etwa ein Jahr nach In-Kraft-Treten des Gesetzes 1250/1982, das war genau am 18. 2. 1983, trat in Kraft das Gesetz Nr. 1329/1983 über die Anwendung des Verfassungsgrundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Das Gesetz Nr. 1329/1983 hat das griechische Familienrecht tiefgreifend reformiert. Es hat Neuerungen eingeführt, die zu jener Zeit sogar aus deutscher Sicht noch revolutionär waren, wie z. B. in Bezug auf den Familiennamen der Ehefrau. Nach dem neuen Gesetz behält jeder Ehegatte den Familiennamen, den er vor der Ehe hatte (Art. 1388 ZGB). Er darf jedoch in den „sozialen Beziehungen“ mit Zustimmung des anderen dessen Familiennamen benutzen. Diese Regelung entspricht dem französischen *code civil*.

2. Die Scheidung

Bis 1983 galt in Griechenland das Verschuldensprinzip. Das wurde durch das Gesetz Nr. 1329/1983 abgeschafft, obwohl diese Veränderung durch das Gleichberechtigungsgesetz nicht geboten war. Im Einzelnen:

a) Streitige Scheidung (diese wird verhandelt nach den Vorschriften der ZPO)

Die Ehescheidung kann nach griechischem Recht (vgl. Art. 1439 ZGB) begehrte werden,

aa) wenn die Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft aus Gründen, die den anderen Ehegatten oder beide betreffen, dem Kläger unzumutbar ist. Eine Trennungszeit ist also anders als im deutschen Recht nicht vorgeschrieben. Auf der anderen Seite kann die Ehe nicht geschieden werden, wenn der Kläger durch sein Verhalten die Ehe zerstört hat, d. h. wenn die starke Zerrüttung durch sein Verschulden eingetreten ist.

bb) Die Zerrüttung wird widerlegbar vermutet, wenn der Beklagte oder die Beklagte Ehebruch oder Bigamie begangen hat oder die Klägerin bzw. den Kläger böswillig verlassen hat. Das gilt auch bei Gefährdung des Lebens des Klägers bzw. der Klägerin durch den Beklagten bzw. die Beklagte. Ein solches Verfahren mit Beweisaufnahme dauert in der Regel 3–4 Jahre und ist nicht zu empfehlen. Empfehlenswert ist

cc) das Scheidungsverfahren wegen vierjähriger Trennung. Dann wird die Zerrüttung unwiderlegbar vermutet. Es braucht nur die vierjährige Trennung nachgewiesen zu werden. Das Scheidungsverfahren erledigt sich in diesem Fall in 3–4 (max. 7) Monaten.

Für das Scheidungsverfahren ist das Landgericht (die Kammer für Familiensachen [es sind jedoch keine besonders ausgebildeten Richter]) zuständig. Das Scheidungsverfahren ist öffentlich.

„Revolutionär“ war 1983 nicht nur die Aufhebung des Verschuldensprinzips, sondern auch die Einführung der einverständlichen Scheidung. Das bis zur Reform geltende Recht kannte keine Konventionalscheidung. Tatsächlich wurde die Konventionalscheidung aber durch Gesetzmäßigkeit praktiziert. Die Ehegatten, die sich scheiden lassen wollten, beriefen sich meistens auf angebliche gegenseitige Verfehlungen, und die vorgetäuschten Tatbestände wurden durch Meineid von Zeugen bewiesen. Man schätzt, dass 80 % der Ehescheidungen durch solche Verfahren herbeigeführt wurden. Das neue Gesetz hat Täuschungen dieser Art beseitigt und die einverständliche Ehescheidung offiziell eingeführt.

b) Einverständliche Scheidung (diese wird verhandelt und entschieden nach den Vorschriften der FGG)

Die einverständliche Scheidung ist unter drei Voraussetzungen möglich.

aa) Die Ehe muss mindestens ein Jahr gedauert haben. Wenn die Ehe zum Zeitpunkt der Einreichung des Scheidungsantrags kein Jahr gedauert hat, wird der Scheidungsantrag als unzulässig zurückgewiesen¹⁰.

bb) Beide Ehegatten müssen mit der Scheidung einverstanden sein. Die entsprechende Erklärung der Eheleute muss in 2 Sitzungen, die mind. 6 Monate und längstens 2 Jahre auseinander liegen, abgegeben werden. Die Erklärung kann persönlich oder durch notarielle Vollmacht, die im letzten Monat vor der Sitzung erteilt worden ist, abgegeben werden. Die Erklärungen können übrigens auch durch einen gemeinsamen Vertreter abgegeben werden.

Frage:

Könnte ein deutscher Anwalt, wenn eine Scheidung in Deutschland nach griechischem Recht durchzuführen ist, für beide Ehegatten die Scheidungserklärung abgeben (na-

⁹ Nach Art. 7 des Gesetzes Nr. 1250/1982 werden die vor Einführung der Zivilehe in Griechenland nach der ausländischen Ortsform gültig geschlossenen Ehen mit einem griechischen Staatsangehörigen, von den in Art. 7 Abs. 1, 2 und 5 genannten Ausnahmen abgesehen, als gültig und die Kinder, die aus dieser Ehe stammen, werden auf jeden Fall als in der Ehe geboren betrachtet; vgl. *Bergmann/Ferid*, a.a.O., S. 3; *Papantoniou*, a.a.O., S. 9.

¹⁰ Vgl. *Papadimitriou*, a.a.O., S. 403.

türlich, wenn spezielle Vollmacht vorliegt)? Wie wäre es, wenn ein griechischer Anwalt im Rahmen der Freizügigkeit nach Deutschland käme, um die Zustimmungserklärungen der griechischen Eheleute zur Scheidung abzugeben? Nach der griechischen BRAO wäre das zulässig, nach der deutschen nicht. Was gilt?

cc) Ferner müssen (das ist Voraussetzung der einverständlichen Scheidung) die Eheleute, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, eine private Vereinbarung dem Gericht vorlegen, mit der das Sorgerecht und das Besuchsrecht geregelt werden. Das Gericht genehmigt die Vereinbarung. Diese gilt, bis eine eigene Entscheidung über diese Fragen ergangen ist.

Das griechische ZGB enthält keine „Härteklausele“ wie diejenige des § 1568 BGB. Anwendbar ist, worauf auch in den Materialien hingewiesen wird, die Generalklausel des Art. 281 ZGB (unzulässige Ausübung eines subjektiven Rechts).

Bevor ich auf den Ehegattenunterhalt eingehe, zwei Worte zu dem Versorgungsausgleich:

Griechenland kennt keinen Versorgungsausgleich. Das ist für das Scheidungsverfahren in Deutschland unerheblich, wenn Versorgungsansparungen im Inland erworben wurden (vgl. Art. 17 Abs. 3 S. 2 EGBGB).

3. Ehegattenunterhalt

Der Trennungsunterhalt ist mit dem Scheidungsunterhalt nicht identisch¹¹. Der Trennungsunterhalt dient der Fortsetzung der bisherigen ehelichen Lebensverhältnisse. Der Scheidungsunterhalt richtet sich dagegen nach den Verhältnissen z. Zt. der Scheidung.

Grundsätzlich sind die geschiedenen Ehegatten für sich selbst verantwortlich. Außer den allgemeinen Voraussetzungen, d. h. der Bedürftigkeit des Berechtigten und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen, muss einer der abschließend geregelten Gründe bei dem Berechtigten vorliegen (Art. 1442 ZGB):

1. Alter oder Krankheit;
2. Pflege und Erziehung eines minderjährigen Kindes;
3. Übergangsschwierigkeiten insbesondere, weil der geschiedene Ehegatte keine angemessene Erwerbstätigkeit findet (höchstens jedoch für drei Jahre ab Rechtskraft der Scheidung);
4. in besonderen Fällen aus Billigkeitsgründen.

Die Bemessung des Unterhalts erfolgt individuell nach der konkreten Situation. Geschuldet wird der angemessene Unterhalt (Art. 1443, 1493 ZGB). Unterhaltstabellen gibt es nicht.

Wenn ein Ehegatte an der Scheidung schuldig ist oder die Ehe von kurzer Dauer war oder der Berechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat (Art. 1444 ZGB), dann schließt diese Feststellung, die sich aus den Entscheidungsgründen des Scheidungsurteils ergibt, den Unterhaltsanspruch aus oder begrenzt ihn zumindest. Ganz abgeschafft wurde das Verschuldensprinzip also nicht.

Der Unterhaltsanspruch erlischt bei Wiederheirat des Berechtigten und lebt anders als im deutschen Recht nicht wieder auf. Dasselbe gilt, wenn der Berechtigte in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebt (Art. 1444 ZGB). Auf naheheiligen Unterhalt kann verzichtet werden, jedoch nicht vor der Eheschließung, da Sittenwidrigkeit angenommen wird. Kapitalisierung und Abfindung des Unterhaltsanspruchs sind möglich.

Interessant ist der Auskunftsanspruch gem. Art. 1445 ZGB. Eine Auskunftspflicht haben auch Personen oder Behörden, die Unterlagen über die Einkünfte und das Vermögen des Unterhaltspflichtigen oder des Berechtigten besitzen – so z. B. der Arbeitgeber oder das Finanzamt, die Handelskammer. Der Antrag ist durch den zuständigen Staatsanwalt zu übermitteln.

4. Güterstand

Das Güterrecht zu vertiefen ist deswegen von Bedeutung, weil wir in der Praxis in einem Scheidungsverfahren bei der Anwendung griechischen Rechts meistens mit dem Güterstand zu tun haben.

Seit 1983 gibt es in Griechenland auch ein neues gesetzliches Güterrecht (Art. 1400–1402 ZGB)¹². Dieses neue gesetzliche Güterrecht folgt dem Muster einer Zugewinnsgemeinschaft. Es gibt aber eine Reihe signifikanter Unterschiede vom deutschen Recht:

1. Nicht alle Errungenschaften werden ausgeglichen.
2. Der Zugewinn wird nicht hälftig aufgeteilt.
3. Der Ausgleichsanspruch selbst hat seine Besonderheiten. Ausgleichspflichtig ist nicht alles, was die Eheleute während der Ehe gemeinsam erwirtschaftet haben. Auszugleichend ist nur der Vermögenszuwachs des Pflichtigen, der auf den Beitrag des Ehegatten zurückzuführen ist, der den Ausgleich begehrt. Das Prinzip lautet: ohne Beitrag kein Ausgleich.

Was als Beitrag gelten soll, steht im Gesetz nicht. Klar ist nur, dass kein Beitrag zum Vermögenszuwachs die Leistungen sind, die ein Ehegatte als Beitrag zum Familienunterhalt erbracht hat (Art. 1389 ZGB). Bei der Anerkennung einer Leistung als Beitrag sind die Gerichte in Griechenland großzügig, insbesondere wenn es um den Zugewinnausgleich in einer Hausfrauenehe geht¹³. Z. B. haben die Gerichte nicht nur direkte Sach- und Geldzuwendungen und Dienstleistungen wie die Mitarbeit im Geschäft des Mannes, sondern auch die Haushaltsführung und die Kindererziehung, die Schaffung einer häuslichen Atmosphäre, sogar die Unterhaltung und Pflege gemeinschaftlicher Beziehungen als Beitrag anerkannt. Selbst geldwerte Vorteile, die der ausgleichspflichtige Ehegatte aufgrund seines Familienstandes erlangt hat, wie z. B. Landförderung für verheiratete Landwirte, sind als Beitrag anerkannt worden.

Ist eine Leistung als Beitrag anerkannt, stellt sich die Frage, wie diese zu bewerten ist. Denn anders als im deutschen Recht beträgt die Ausgleichsforderung nicht die Hälfte des Zugewinns, sondern richtet sich nach dem Wert des Beitrags. Wie der Beitrag bewertet werden soll, steht aber im Gesetz nicht. Es wird aber gesetzlich vermutet, dass ein Beitrag wertmäßig 1/3 des Zugewinns des Pflichtigen beträgt (Art. 1400 Abs. 1 ZGB). Der ausgleichsbegehrende Ehegatte muss also grundsätzlich seinen Beitrag nur dann darlegen und nachweisen, wenn er mehr als 1/3 des Vermögenszuwachses des Pflichtigen begehrt. Das ist in der Praxis auch regelmäßig der Fall. Verlangt wird in der Regel die Hälfte des Zugewinns. Auf der anderen Seite ist die Vermutung widerlegbar. Der Ausgleichspflichtige kann darlegen und nachweisen, dass der Beitrag geringer als 1/3 seines Vermögenszuwachses ist oder dass kein Beitrag geleistet worden ist. Die Gerichte sind bei der Bewertung der Arbeit der Hausfrau nicht kleinlich. Das OLG Athen¹⁴ hat z. B. bei einer Hausfrauenehe den Beitrag der Ehefrau mit der Hälfte des Zugewinns des Ehemannes bewertet mit der Begründung, es würde der Sache nicht gerecht, die Leistungen der Hausfrau mit der Arbeit einer Hausangestellten zu veranschlagen.

Und nun zu der letzten Frage, wie der Ausgleich durchgeführt wird. Klar ist, dass Schuldgegenstand Geld ist. Verlangt wurde aber von Anfang an in der Praxis auch Ausgleich in natura. Mit dieser Frage musste sich deshalb auch

¹¹ Vgl. Papadimitriou, a.a.O., S. 428.

¹² Hierzu Vlassopoulou, IPRax 1988, S. 189 f.

¹³ S. hierzu Vlassopoulou, in „Eheliche Gemeinschaft, Partnerschaft und Vermögen im europäischen Vergleich“, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 6, 1999, S. 115 ff.

¹⁴ OLG Athen 3747/1989, ArchNom 1990, 540 f., 553.

der Areopag befassen. Der Areopag hat entschieden¹⁵, dass das Gericht auf Antrag eines der Ehegatten, insbesondere des ausgleichsberechtigten Ehegatten, Ausgleich in natura anordnen kann, z. B. die Einräumung von Allein- oder Miteigentum an Grundstücken des Pflichtigen, wobei die Übertragung wertmäßig dem Beitrag des Gläubigers entsprechen muss.

Der Ausgleichsanspruch ist nach herrschender Meinung in der Literatur und in der Rechtsprechung der Disposition der Eheleute entzogen. Für die deutsche Praxis ist außerdem die Frage des Auskunftsanspruchs von Bedeutung. Interessant ist insoweit die Fortbildung griechischen Rechts durch deutsche Gerichte¹⁶.

Eheverträge haben für die Griechen kaum Bedeutung. Bis Mai 2000 waren an Eheverträgen für den Bezirk des Landgerichts Athen (Athen hat etwa 3 1/2 Mio. Einwohner) nur 11 Eheverträge eingetragen. Dabei war jeweils mindestens einer der Kontrahenten entweder Ausländer oder griechischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz im Ausland.

Dass die Zugewinnsgemeinschaft nach griechischem Recht zwingender Natur ist, ist vor allem für die Notare von Bedeutung. Denn griechische Staatsangehörige können an sich nichts anderes als die Gütergemeinschaft (Art. 1403 ZGB) vereinbaren. Die Vereinbarung z. B. der deutschen Zugewinnsgemeinschaft bei der Eheschließung eines Griechen mit einer Deutschen ist nur dann wirksam, wenn deutsches Recht das Recht des Staates ist, in dem die Verlobten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben bzw. Deutschland der Staat ist, mit dem die Eheleute sich am engsten verbunden fühlen.

5. Kindschaftsrecht

Griechenland unterscheidet schon seit 1983 nicht mehr zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern. Die Kinder haben immer die gleichen Rechte, einerlei ob sie in der Ehe oder nicht in der Ehe ihrer Eltern geboren wurden. Das haben wir in Deutschland erst seit Juli 1998.

Die Eltern üben gemeinsam die elterliche Sorge aus. Im Fall der Scheidung kann das Gericht die elterliche Sorge auf einen der Elternteile übertragen oder wenn die Eltern übereinstimmen und dabei gleichzeitig den Aufenthaltsort des Kindes bestimmen, auf beide gemeinsam. Das Gericht kann auch abweichend entscheiden, insbesondere kann es die elterliche Sorge zwischen den Elternteilen aufteilen oder sie auf einen Dritten übertragen (Art. 1513 ZGB).

Das Kapitel „elterliche Sorge nach griechischem Recht“ ist eigentlich für die Praktiker uninteressant, da das Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit von Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5. 10. 1961 gilt, wenn der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Dann findet ohnehin deutsches Recht Anwendung. Ein gesetzliches Gewaltverhältnis (Art. 3 MSA) gibt es im griechischen Recht seit der Reform von 1983 nicht mehr.

Ein paar Worte zu der elterlichen Sorge des mit der Mutter nicht verheirateten Vaters:

Dieser erlangt die elterliche Sorge mit der Anerkennung des Kindes. Die elterliche Sorge übt er aus, wenn die Mutter daran verhindert ist. Auf Antrag des Antragstellers kann das Gericht auch in jedem anderen Fall, insbesondere auch wenn die Mutter zustimmt, dem Vater ebenfalls die Ausübung der elterlichen Sorge oder eines Teils von dieser übertragen, soweit dies dem Kindeswohl entspricht. Das gilt grundsätzlich nicht im Falle einer gerichtlichen Anerkennung, der der Vater entgegentrat (Art. 1515 ZGB).

Auch bezüglich des Kindesunterhalts gibt es keine Tabellen. Die Höhe des Kindesunterhalts richtet sich nach der Lebensstellung der Eltern.

B. Erbrecht

I. Kollisionsrecht

Gemäß Art. 28 ZGB richten sich die erbrechtlichen Verhältnisse nach dem Recht des Staates, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte. Diese Regelung entspricht jener des deutschen Rechts. Eine Rechtswahl ist im griechischen Erbrecht nicht möglich. Dagegen kann der Erblasser nach deutschem Recht für im Inland belegenes unbewegliches Vermögen in der Form einer Verfügung von Todes wegen deutsches Recht wählen (Art. 25 Abs. 2 EGBGB).

Die lex patriae des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes gilt für den gesamten Nachlass (Grundsatz der Nachlassseinheit).

Die Fähigkeit zur Errichtung eines Testaments richtet sich nach der lex patriae des Erblassers zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments. Es reicht aus, dass der Erblasser geschäftsfähig nach der lex patriae zum Zeitpunkt seines Todes war¹⁷.

Nach dem Heimatrecht werden alle Voraussetzungen der Erbfolge beurteilt. Sind die nach dem Heimatrecht zu ermittelnden Rechte an Grundstücken sachenrechtlicher Natur, so muss bei deren Ausübung die lex rei sitae berücksichtigt werden.

Für den Erwerb und die Ausschlagung der Erbschaft gilt das Heimatrecht. Für den Besitz und Eigentumserwerb an einzelnen Nachlassgegenständen ist aber die lex rei sitae zu beachten. Beispiel: Zum Nachlass eines Deutschen gehört ein Grundstück in Griechenland. Sein Erbe wird zwar die Erbschaft kraft § 1942 BGB erwerben, für den Eigentumserwerb am Grundstück muss er aber das Formerfordernis des Art. 1193 ZGB einhalten, das heißt, die notariell beurkundete Annahme der Erbschaft muss ins griechische Grundbuch eingetragen werden¹⁸.

Nach den dargelegten Prinzipien des griechischen Kollisionsrechts (Nachlassseinheit, ausschließliche Maßgeblichkeit des Heimatrechts des Erblassers) hat der griechische Richter auch die Vererbung von außerhalb Griechenlands befindlichen Erbschaftsgegenständen, für die sich die lex rei sitae als zuständig erklärt, nach dem Heimatrecht zu beurteilen¹⁹. Art. 32 ZGB bestimmt ausdrücklich die Nichtbeachtung des ausländischen Renvoi.

Was die Form des Testaments angeht, richtet sich diese nach dem Haager Übereinkommen vom 5. 1. 1961. Griechenland hat das Haager Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht vom 5. 1. 1961 ratifiziert (Gesetz 1325/1983). Dasselbe Recht gilt für die Form eines gemeinsamen Testaments. Ob ein gemeinsames Testament zulässig ist, richtet sich nach einer Auffassung nach Art. 28 ZGB, nach anderer Auffassung nach Art. 11 ZGB. Art. 11 ZGB regelt, welches Recht anwendbar ist, damit ein Rechtsgeschäft formgültig ist. Art. 11 ZGB lautet: Ein Rechtsgeschäft ist formgültig, wenn es dem für seinen Inhalt maßgebenden Recht oder dem Recht des Abschlussortes oder dem Heimatrecht aller Beteiligten entspricht. Streitig ist, ob die Anwendung des gemeinsamen Testaments gegen die griechische Rechtsordnung verstößt, wenn dieses nach dem maßgeblichen Erbstatut zulässig ist²⁰.

Gemäß Art. 5 des Haager Übereinkommens werden die Vorschriften, welche die für letztwillige Verfügungen zugelas-

15 Areopag 1285/1991, EfeIN 1993, 93; Areopag 28/1996, noch unveröffentlicht.

16 Vgl. hierzu *Kerameus*, IPRAx 1990, S. 228 f.

17 *Vrellis*, *Idiotiko Diethnes Dikaio* (Internationales Privatrecht) Athen 1988, (griechisch), S. 202.

18 *Ferid/Firsching*, *Internationales Erbrecht*, Stand 41. Lief. (Oktober 1999), Band III, Griechenland, S. 7.

19 *Ferid/Firsching*, a.a.O., S. 10.

20 Vgl. *Vrellis*, a.a.O. mit Hinweisen auf die Rechtsprechung.

senen Formen mit Beziehung auf das Alter, die Staatsangehörigkeit oder andere persönliche Eigenschaften des Erblassers beschränken, als zur Form gehörend angesehen. Das Gleiche gilt für Eigenschaften, welche die für die Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung erforderlichen Zeugen besitzen müssen.

Die Frage des Erbscheins richtet sich nach einer Auffassung nach dem Erbstatut, nach anderer Auffassung nach der *lex fori*. Ein griechisches Gericht kann nur dann einen Erbschein erteilen, wenn es gem. der griechischen ZPO hierfür international zuständig ist (Art. 810 gr. ZPO). Bei einem ausländischen Erblasser sind die griechischen Gerichte (Art. 810 gr. ZPO) zuständig nur, wenn dieser seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Inland hatte oder Erbschaftsgegenstände in Griechenland hinterlassen hat²¹.

II. Materielles Recht

Das griechische Erbrecht ist als geschlossenes Rechtsgebiet im ZGB an letzter Stelle geregelt, genau wie im BGB. Das ZGB ist auch in der Regelung des Erbrechts dem deutschen BGB gefolgt. Es weist eine große Ähnlichkeit auf, auch was die Terminologie und die erbrechtliche Regelung betrifft. Dennoch gibt es wesentliche Unterschiede. Als wesentliche Unterschiede des geltenden griechischen Erbrechts von dem deutschen sind für den deutschen Praktiker vor allem hervorzuheben:

1. Gemeinschaftliche Testamente (Art. 1717 ZGB), Erbverträge (Art. 368 ZGB) und Erbverzichtsverträge (Art. 368 ZGB) sind unzulässig.
2. Das Pflichtteilsrecht ist als echtes Erbrecht, als eine besondere Art der Berufung kraft Gesetzes, Art. 1825 ff. ZGB, ausgestaltet.
3. Die Miterbengemeinschaft ist eine Bruchteilsgemeinschaft, Art. 1884 ZGB.

Vorab noch ein paar Sätze zu den Ordnungen und zu dem Erbrecht des überlebenden Ehegatten.

1. Ordnungen

Es gibt im griechischen Recht 5 Ordnungen wie im deutschen Recht. Der Erblasser wird in der ersten Ordnung von seinen Abkömmlingen (der Nächste schließt den Ferneren aus [Art. 1813 ZGB]), in der zweiten Ordnung von seinen Eltern und seinen Geschwistern nebeneinander (Art. 1814 ZGB), in der dritten Ordnung von seinen Großeltern und deren Abkömmlingen beerbt (Art. 1816 ZGB). In der zweiten und dritten Ordnung beschränkt sich die Erbfolge anders als im deutschen Recht auf Abkömmlinge bis zum vierten Grad der Verwandtschaft zum Erblasser. In der vierten Ordnung wird der Erblasser nur von seinen Urgroßeltern beerbt (Art. 1817 ZGB).

Uns glaube ich interessiert eher das Erbrecht des überlebenden Ehegatten:

Der überlebende Ehegatte erbt neben Abkömmlingen ohne Rücksicht auf die Zahl der Abkömmlinge zu $\frac{1}{4}$, neben Erben zweiter, dritter und vierter Ordnung zur $\frac{1}{2}$. Zudem erhält er als Voraus die zum Haushalt gehörigen Gegenstände (Art. 1820 ZGB). Sind keine Erben der vier ersten Ordnungen vorhanden, so wird der überlebende Ehegatte als gesetzlicher Erbe der fünften Ordnung auf die ganze Erbschaft berufen (§ 1821 ZGB). Voraussetzung ist eine rechtsgültige Ehe. Wenn der Erblasser berechtigt war, die Scheidung zu beantragen, und die Scheidungsklage zum Zeitpunkt seines Todes rechtshängig war, verliert der überlebende Ehegatte sein Erbrecht (Art. 1822 ZGB).

2. Testament

Es gibt folgende Testamentsformen:

- a) Das eigenhändige Testament (Art. 1721 ZGB)
- b) Notarielle Testamente

aa) Das öffentliche notarielle Testament (Art. 1724 ZGB)

bb) Das geheime notarielle Testament (Art. 1738 ZGB)

Testierfähig wird man mit 18 Jahren.

Wichtig ist zu wissen, dass nach griechischem Recht kein gemeinsames Testament möglich ist (Art. 1717 ZGB). Das gemeinschaftliche Testament ist in jeder Form unwirksam. Nichtig gem. Art. 1717 ZGB ist

- a) das gemeinschaftliche Testament zugunsten dritter Personen;
- b) das Testament, in welchem mehrere Erblasser sich gegenseitig zum Erben einsetzen;
- c) das gemeinschaftliche Testament unter der Bedingung der Gegenseitigkeit. Das schließt aber nicht aus, dass mehrere Testatoren in selbständigen Verfügungen Bestimmungen auf demselben Blatt niederlegen oder dass mehrere Testamente, die auf gegenseitiger Abstimmung beruhen, gleichzeitig errichtet werden²².

Wichtig für die deutschen Notare ist zu wissen, dass Art. 1717 ZGB sich nicht bloß auf die Form, sondern auch auf den Testamentsinhalt bezieht. Dementsprechend ist ein nach deutschem Recht in Deutschland errichtetes gültiges Ehegattentestament eines griechischen Erblassers nach griechischem Recht unwirksam.

3. Erbvertrag, Erbverzicht

Beides ist nach griechischem Recht nicht möglich. Sie werden als unvereinbar mit dem griechischen *ordre public* angesehen, weil sie gegen die in Griechenland herrschende Grundvorstellung über ethische Freiheit verstoßen (vgl. Art. 368 ZGB). Der Grundsatz, dass das geltende griechische Erbrecht keine Erbverträge zulässt, wurde durch das Gesetzesdekret 472/1974 in dem besonderen Fall durchbrochen, in welchem ein griechischer und ein ausländischer Ehegatte (oder ein Grieche und ein Ausländer, die später eine Ehe eingehen), die beide ihren Wohnsitz im Ausland haben, einen Erbvertrag im Ausland abschließen. Gegenstand dieses gültigen Erbvertrages kann allerdings nur der Erbverzicht des Ausländers auf die ganze Erbschaft seines griechischen Ehegatten oder einen Teil von dieser oder den Pflichtteil sein²³. Dieses Gesetzesdekret wird als „*Lex Onassis*“ bezeichnet, weil sie 1974 anlässlich der Eheschließung von Aristoteles Onassis und Jacqueline Kennedy erfolgte²⁴.

Das Verbot von Erbverträgen ist nicht so gravierend, wie es scheint, wenn man die Gestaltungsmöglichkeiten einer Schenkung von Todes wegen bedenkt. Ich hebe insbesondere hervor die Möglichkeit einer Schenkung von Todes wegen unter Widerrufsvorbehalt. Insbesondere die Möglichkeit, die Schenkung von Todes wegen als widerruflich zu vereinbaren (Art. 2034 ZGB), ferner die Möglichkeit, diese auf das ganze (gegenwärtige) Vermögen des Schenkers zu beziehen (das Verbot von Art. 366 ZGB gilt nur für das künftige Vermögen), lässt die Schenkung von Todes wegen nicht nur als Ersatz der vertraglichen Erbeinsetzung erscheinen.

4. Pflichtteil

Das ZGB gestaltet das Pflichtteilsrecht in den Art. 1825–1845 ZGB als ein materielles Noterbrecht. Der Pflichtteilsberechtigte ist hinsichtlich der Pflichtteilsquote kein Nachlassgläubiger einer Geldforderung, sondern, gleich wie im französischen und italienischen Recht, echter Erbe,

21 Vgl. hierzu Vrellis, a.a.O., S. 204 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung.

22 Ferid/Firsching, a.a.O., S. 32, Fn. 4.

23 Ferid/Firsching, a.a.O., S. 31, Fn. 1: Vrellis, a.a.O., S. 204.

24 S. zu dieser Sonderregelung für Auslands griechen Georgiades, DNotZ 1975, 354, 355.

Art. 1825 Abs. 2 ZGB. Das Fehlen einer hinreichenden Sicherung des Pflichtteilsberechtigten im Verhältnis zu den anderen Erben war der entscheidende Grund für die Ablehnung der deutschen Auffassung (§ 2317 BGB).

Pflichtteilsberechtigte sind nach griechischem Recht die Abkömmlinge, die Eltern und der überlebende Ehegatte. Voraussetzung: Der Berechtigte würde im konkreten Fall aufgrund gesetzlicher Erbfolge zum Erben berufen sein. Wenn z. B. der Erblasser in seinem Testament seinen einzigen Sohn, seine Enkelin (die Tochter seines Sohnes), seine Ehefrau und seinen Vater nicht bedenkt, sind pflichtteilsberechtigt nur der Sohn und die Ehefrau, nicht dagegen der Vater und die Enkelin.

Das Pflichtteilsrecht besteht immer und bei allen Pflichtteilsberechtigten in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Bei der Feststellung werden alle Personen mitgerechnet, die zur Zeit des Erbfalls leben und den Erblasser als gesetzliche Erben beerben würden. Der Pflichtteilsberechtigte kann die Erbschaftsklage (Art. 1871 ZGB) gegen die übrigen Miterben erheben und die seinen Pflichtteil deckenden Erbschaftsgegenstände herausverlangen²⁵.

5. Erbengemeinschaft

Werden mehrere Erben zur Erbfolge berufen, so entsteht eine Miterbengemeinschaft. Die Gemeinschaft der Erben ist nach griechischem Recht keine Gesamthand, wie das nach deutschem Recht der Fall ist, sondern eine Bruchteilsgemeinschaft (ebenso wie im französischen, italienischen und österreichischen Recht).

Zu beachten ist, dass die Gemeinschaft der Miterben nur theoretisch an der gesamten Erbmasse besteht. In Wirklichkeit handelt es sich um eine Bruchteilsgemeinschaft an den einzelnen Nachlassgegenständen. Denn nicht alle Nachlassgegenstände sind Gegenstand der Erbengemeinschaft (z. B. unterliegen die Nachlassverbindlichkeiten und Nachlassforderungen nicht der Erbengemeinschaft). Diese werden mit dem Erbfall ipso jure unter den Miterben im Verhältnis ihrer Erbanteile geteilt (Art. 1885 ZGB)²⁶.

Jeder Miterbe ist berechtigt, sowohl über seine Quote als auch über seinen Anteil an den einzelnen Nachlassgegenständen zu verfügen (Art. 1886 ZGB). Er ist auch berechtigt, die Teilung des Nachlasses jederzeit zu verlangen (Art. 1887 S. 1 ZGB). Grundsätzlich erfolgt die Teilung in natura, soweit das möglich ist (Art. 480 Abs. 1 gr. ZPO). Gehört zum Nachlass ein kaufmännischer Betrieb, gibt es Besonderheiten (vgl. Art. 483 Abs. 3 gr. ZPO).

Ich hoffe, dass meine Ausführungen Ihnen helfen werden, Ihren nächsten Fall mit griechischem Familien- und Erbrecht zu gewinnen, oder mindestens leichter zu lösen. Gewinnen können wir immer, wenn wir uns nicht nur auf unser eigenes Recht beschränken. Ich darf ein Beispiel aus der Antike erwähnen:

Der berühmte athenische Redner und Rhetoriklehrer Isokrates, gewissermaßen ein Walter Jens der Klassik, verteidigte in Aiginetiko vor den Richtern der Insel Aegina die Wirksamkeit des Testamentes von Thrasylochos. Er trug vor, dass das Testament sowohl nach dem Recht von Aegina, das heißt, dem Recht des Ortes, in dem der Prozess stattfand, als auch nach dem Recht der Insel Sifnos, das heißt, nach dem Heimatrecht des Erblassers und des testamentarischen Erben, und schließlich auch nach dem Recht einer dritten Stadt, vermutlich der Stadt Athen, dessen Bürger derjenige war, der die Wirksamkeit des Testamentes in Frage gestellt hatte, wirksam war.

25 Ferid/Firsching, a.a.O., S. 69 f.; 71, Papantoniou, a.a.O., S. 15.

26 Ferid/Firsching, a.a.O., S. 85 f.

Standpunkte

Das Dilemma mit den überobligatorischen Einkünften beim Ehegattenunterhalt

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht Inge Saathoff, Oldenburg

Wenn von überobligatorischen Einkünften die Rede ist, so sind Einkünfte gemeint, welche ein Elternteil neben der Betreuung minderjähriger Kinder erzielt. Der Gedanke, welcher diesem Begriff zugrunde liegt, ist der, dass von einem Elternteil, der minderjährige Kinder betreut, nicht verlangt werden soll, überhaupt oder über einen bestimmten Rahmen hinaus eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Dabei dient die Einordnung dieser Erwerbstätigkeit als überobligatorisch einerseits dem Kindeswohl, da unterstellt wird, dass bis zu einem gewissen Alter Kinder einer sehr intensiven und kontinuierlichen Betreuung bedürfen. Für die Entwicklung des Kindes wäre es daher nicht dienlich, wenn man den Elternteil von der Betreuung des Kindes abzieht, indem man ihn darauf verweist, erwerbstätig werden zu müssen. Andererseits geht es darum, den Elternteil, welcher neben der sehr anspruchsvollen und zeitintensiven Aufgabe der Kindesbetreuung dennoch eine Erwerbstätigkeit ausübt, für diese Doppelbelastung entsprechend zu honorieren und daher seine Einkünfte gemäß § 1570 BGB nur nach Billigkeit bei der Unterhaltsberechnung zu berücksichtigen.

Bereits bei dieser Umschreibung des Begriffes wird deutlich, dass es eigentlich weniger um eine Obiegenheitsfrage geht, wie der Begriff vermuten lässt, als um eine Frage der Interessenabwägung.

Nichtsdestotrotz, für sich genommen sind diese Gedanken sowohl aus Sicht des Kindeswohls als auch aus Sicht des doppelt belasteten Elternteils durchaus unterstützenswert. Aber wie geht eigentlich die Praxis tatsächlich mit dem Begriff der überobligatorischen Einkünfte um? Wann sind Einkünfte überobligatorisch und wie wirken sich diese aus? Schon bei einer vergleichenden Betrachtung der unterhaltsrechtlichen Leitlinien stellt man schnell fest, dass sich diese Fragen offensichtlich nicht klar beantworten lassen, sondern hier sehr differierende Vorstellungen bestehen.

So legt sich beispielsweise das OLG Hamm nicht fest, sondern formuliert: „Betreut ein Ehegatte ein minderjähriges Kind, so bestimmt sich seine Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit nach den Umständen des Einzelfalles.“ Welche Umstände hier im Einzelfall eine Rolle spielen, bleibt offen, so dass es sowohl dem Unterhaltspflichtigen als auch dem Unterhaltsberechtigten obliegt, hierzu konkret vorzutragen und die im Einzelfall vorliegende Situation zu schildern.

Etwas konkreter wird hier bereits das Oberlandesgericht Celle, wenn es ausführt: „Betreut ein Ehegatte minderjährige Kinder, so richtet sich die Zumutbarkeit seiner eigenen Erwerbstätigkeit nach den Umständen des Einzelfalles. Dabei ist insbesondere auf die Zahl der Kinder und deren Alter, auf etwaige Schulprobleme sowie auf andere Betreuungsmöglichkeiten abzustellen.“ Weiter heißt es dort: „Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass eine Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist, solange ein Kind noch die Grundschule besucht und dass danach jedenfalls eine Teilzeitbeschäftigung in Betracht kommt.“

Diese Tendenz, insbesondere auf Altersgrenzen oder den Besuch einer bestimmten Schulklasse abzustellen, scheint sich weitestgehend durchgesetzt zu haben. Begeistert über diesen Trend ist der Anwalt ebenso wie der Richter. Endlich weiß man, wo man steht, und alles ist ganz einfach anzuwenden. Man merke sich, z. B. in Oldenburg, die Formel: